

# Forderung und Förderung

Ein interessen- und förderungspolitischer Ansatz  
zur Nachkriegslandwirtschaft in Niederösterreich 1945–1952

Der vorliegende Artikel, der einen Beitrag zur Agrarpolitik<sup>1</sup> der unmittelbaren Nachkriegszeit in Niederösterreich leisten möchte, befasst sich mit der Rolle einer bäuerlichen Interessenvertretungseinrichtung zwischen der kriegsbedingten Mangelwirtschaft 1945 und dem Erreichen des landwirtschaftlichen Produktionsvolumens von 1937 Anfang der Fünfzigerjahre. In agrarwirtschaftlicher Hinsicht kann die Agrargeschichte der Zweiten Republik in mehrere Entwicklungsphasen eingeteilt werden.<sup>2</sup> Da der landwirtschaftlichen Produktion im Dienste der Ernährungswirtschaft eine Schlüsselposition zukam, basiert die Periodisierung dieses Beitrages auf der die Produktion steigernden ersten Phase von 1945 bis 1952. Noch im Jahr 1945 bediente sich der Staat gewisser Instrumente der Kriegswirtschaft mit legislativen und exekutiven Zwangseingriffen, um der katastrophalen Ernährungssituation Herr zu werden. Nach den Hungerjahren 1946 und 1947 trat mit der Ernte 1948 eine spürbare Entspannung der Versorgungslage breiter Bevölkerungskreise ein, und schon 1950 sicherte man mit den ersten marktlenkenden Eingriffen die landwirtschaftliche Produktion nachhaltig ab, ehe bis 1953 der Vorkriegsstand hinsichtlich Arbeits- und Flächenproduktivität sowie Nettowert der landwirtschaftlichen Produktion erreicht wurde.<sup>3</sup>

## Die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien 1945–1952: Kontinuitäten und Brüche

Als am 10. Juli 1945 die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung Renner über die Aufhebung der Reichsnährstandsgesetzgebung mit Wirkung vom 27. April des Jahres verlautbart wurde, traten am selben Tag die früheren österreichischen Rechtsvorschriften über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen nach dem Geltungsbereich und Stand der Gesetzgebung vom 5. Mai 1933 wieder in Kraft. Damit waren die legislativen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung der Landwirtschaftskammern geschaffen, die seit den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts zum konstitutiven Element des landwirtschaftlichen Organisationswesens in Österreich zählten.<sup>4</sup> Die jungen Landwirtschaftskammern bekamen vom jeweiligen Landesgesetzgeber alle Rechte, aber auch Pflichten, insbesondere die „Landeskulturförderung“, der vormaligen Landwirtschaftsgesellschaften und Landeskulturräte übertragen. Die Kompetenzen der Landwirtschaftskammern gehen jedoch über eine bloße Förderungsabwicklungsstelle des Bundes und des Landes hinaus, da das von Engelbert Dollfuß und Rudolf Fink konzipierte Kammergesetz Anfang der Zwanzigerjahre „die Zusammenfassung der gesamten Land- und Forstwirtschaft eines Landes durch direkte Urwahl zu einer wirklich autonomen Interessenvertretung mit Umlagerecht und entsprechender Unterorganisationen“<sup>5</sup> vorsah. Die demokratische Legitimierung der Organe der Landwirtschaftskam-

mern und ihrer Unterorganisationen durch die Kammerzugehörigen<sup>6</sup> und das Recht, eine Kammerumlage von den per Gesetz definierten (Zwangs-)Mitgliedern zur Finanzierung des Kammerapparates einzuheben, sind Wesensmerkmale der gesetzlichen Interessenvertretung. Die Umlage, die bis zum Jahr 1940 in einem bestimmten Prozentsatz der Landesgrundsteuer bestand, danach über einen festzusetzenden Hundertsatz vom Grundsteuermessbetrag ermittelt wurde<sup>7</sup>, war zwar bei ihrer Einführung sehr umstritten, jedoch für die Schöpfer des Kammergesetzes hinsichtlich einer gewissen Autonomie unabdingbar.

Tabelle 1: Eigen- und Fremdmittel der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien 1945–1952 (in Schilling)

	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952
Kammerumlage (Kosten Kammer)	1,608.283	2,768.172	k.A.	k.A.	4,929.876 (5,980.461)	4,885.676 (5,779.031)	9,375.848 (9,612.683)	15,072.793 (12,562.796)
Landesmittel	860.000	803.500	1,318.220	1,528.572	3,128.260	4,441.476	5,949.631	5,917.549
Bundesmittel	30.000	5,709.197	4,092.174	16,484.783	30,616.663	18,291.136	21,729.910	21,285.165
Kammerkredit		445.000			1,045.722	1,584.951	3,005.887	4,541.136
Wiederaufbau- fonds			5,019.250	23,507.567	29,832.804	27,916.876	13,388.034	8,019.045
ERP-Mittel					7,001.400	30,392.863	28,221.685	38,657.926
Summe	2,498.283	9,280.869	10,429.644	41,520.922	76,554.725	87,512.978	81,670.995	93,493.614

Quelle: Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (Hg.), 25 Jahre Bauernkammer in Niederösterreich. X. Tätigkeitsbericht der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, Wien 1948, 13; Dies., (Hg.), XI. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1947/1948, Wien 1949, 7; Dies. (Hg.), XII. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1949/1950, Wien 1951, 368–373; Dies. (Hg.), XIII. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1951/1952, Wien 1953, 318–323.

Dass die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien im Untersuchungszeitraum dem Idealbild der Gründungsväter hinsichtlich finanzieller Unabhängigkeit,<sup>8</sup> die wohl im Fall eines Konflikts gegenüber politischer, zumeist staatlicher Beeinflussung immunisieren sollte, entsprach, dokumentiert Tabelle 1. Bei den Landes- und Bundesmitteln handelte es sich um Fördergelder für die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige (Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Obst- und Weinbau usw.), die der Kammer zur Ausbezahlung an die bäuerlichen Förderwerber überwiesen wurden. Die zur Verteilung gelangten Fördergelder stammten zum überwiegenden Teil vom Bund. Für die Abwicklung durfte sich die Kammer einen vereinbarten Prozentsatz vom Fördervolumen zur Abdeckung ihrer Aufwendungen einbehalten. Aussagekräftiger in Bezug auf die Autonomie ist die erste Zeile: Die Kammer nahm allein mit der Umlage so viel ein, dass sie die Kosten, die mit der Führung der Kammer (Gehälter, Kammeramt, Pensionsfonds usw.) verbunden waren, zwischen 1949 und 1951 mit einem Eigenfinanzierungsgrad von 82 bis 97 Prozent abdecken konnte.<sup>9</sup> Im Jahr 1952 überstiegen die Einnahmen aus der Kammerumlage die Kosten der Kammerführung um 20 Prozent; der hohe Eigenfinanzierungsgrad wurde zwischen 1950 und 1952 durch eine jährliche

Erhöhung des Hebesatzes zum Grundsteuermessbetrag erreicht. Ein weiteres Indiz für die finanzielle Unabhängigkeit besteht darin, dass die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien durch die Gewährung von Kammerkrediten neben den Bund und das Land als Fördergeber trat.

Zu einem Teilbereich der Interessenvertretung zählt das Begutachtungsrecht. Zu allen Gesetzesentwürfen des Bundes, die in ihrer Gesetzesmaterie die Belange der Land- und Forstwirtschaft tangieren, hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als Dachorganisation der Kammern das Recht der Begutachtung. Ebenso gehört es auf der Ebene der Länder zur politischen Praxis, dass die Landesregierung Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme übermittelt oder mit ihr in beratende Verhandlungen eintritt.<sup>10</sup> Da die Landwirtschaftskammern mit der alleinigen Vertretungsbefugnis der Land- und Forstwirte ihres Bundeslandes ausgestattet sind, besitzen sie das Recht, ihre Funktionäre und Mitarbeiter in die für die Ausübung der Berufsvertretung wichtigen Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Diesbezüglich stellte die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien ein Spezifikum dar, weil sie als geschäftsführende Stelle der 1923 gegründeten und 1946 wiedererrichteten Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs<sup>11</sup> fungierte. Neben den für die Bundesländer Niederösterreich und Wien wichtigen Ausschüssen bei der Landwirtschaftskrankenkasse Wien, beim Landesarbeitsamt Niederösterreich und den jeweiligen Landes-Grundverkehrskommissionen, um nur einige zu nennen, besetzte die untersuchte Kammer auch die Kommissionen auf der Ebene des Bundes mit ihren Delegierten: die Bewirtschaftungs- und die Brotpreiskommission, die Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds, den Beirat des land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds, die Zentrallohnkommission (bis 1950), die Wirtschaftskommission der drei Kammern und des Gewerkschaftsbundes (Löhne und Preise, ab 1947), die Verwaltungskommissionen nach dem Getreidewirtschafts-, Milchwirtschafts- und Viehverkehrsgesetz (ab 1950) und so fort.<sup>12</sup>

Die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien wie wohl auch die Kammern in den übrigen Bundesländern waren im Untersuchungszeitraum hinsichtlich ihrer Aufgaben und ihrer Zusammensetzung *grosso modo* ein Rückgriff auf die Zeitspanne 1922 bis 1935. Vergleicht man die beiden Zeitspannen anhand der Merkmale Interessenvertretung, Beratung, Förderungsabwicklung sowie Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der landwirtschaftlichen Produktion (siehe Tabelle 2), zeigt sich große Kongruenz. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte die Landwirtschaftskammer ihre Repräsentation erweitern: Auf Grund der Uneinigkeit, ob Arbeiterkammer oder Bauernkammer künftighin die Interessen der Landarbeiter vertreten sollen und ob selbständige Landarbeiterkammern eine Notwendigkeit seien, war die Landwirtschaftskammer bis zur Errichtung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer im Jahr 1950 auch die gesetzliche Interessenvertretung der Land- und Forstarbeiter.<sup>13</sup> Ein weiterer Bedeutungszuwachs resultierte aus dem Unterbleiben der Wiedererrichtung der Österreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, die 1938 aufgelöst wurde und bis dahin die einflussreichste Interessenvertretungseinrichtung des Großgrundbesitzes darstellte.<sup>14</sup> Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal kann man in der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion erkennen, eine Aufgabe, die den Wirtschaftsverbänden 1945 unter (gesetzlich) verpflichtender Mitwirkung der Landwirtschaftskammern übertragen wurde.

Tabelle 2: Vergleich der gesetzlichen Landwirtschaftsorganisationen in Niederösterreich 1922–1952

	Niederösterreichische Landwirtschaftskammer (1922–1935)	Berufsstand Land- und Forstwirtschaft (1935–1938)	Landesbauernschaft Donauland/ Niederdonau (1938–1945)	Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (1945–1952)
<i>Interessenvertretung</i>				
demokratische Wahlen	alle 5 Jahre	vorgesehen, aber nicht durchgeführt	nicht vorgesehen	alle 5 Jahre (ab 1950)
politischer Pluralismus	ja (NÖ Bauernbund, Verband der Kleinbauern, Kleinpächter, Landbund)	nein (Verschmelzung von politischer und gesetzlicher Vertretung)	nein	ja (NÖ Bauernbund, Arbeitsbauernbund, Kleine Landwirte)
demokratisch legitimierte Organe	Vollversammlung, Ausschüsse, Präsident	Organe ausschließlich durch Mandatare des Bauernbundes besetzt	keine	Vollversammlung, Ausschüsse, Präsident
territoriale Gliederung	Land, Gerichtsbezirk	Land, Gerichtsbezirk, Gemeinde	Landesbauernschaft (bis 1942), Gau (ab 1942), Verwaltungsbezirk, Gemeinde	Land, Gerichtsbezirk
Repräsentation	Landwirte, Pächter, Großgrundbesitz (teilweise)	Landwirte, Pächter, Landarbeiter, Großgrundbesitz (teilweise)	Landwirte, Pächter, Landarbeiter, Großgrundbesitz	Landwirte, Pächter, Landarbeiter (bis 1950), Großgrundbesitz (neben freiwilligen Verbänden)
Umlage	ja	ja	ja	ja
<i>Beratung</i>	ja	ja	ja	ja
<i>Förderung und Förderungsabwicklung</i>	ja	ja	ja	ja
<i>Organisationstypus</i>	Kammer	ständisch-korporatistische Einrichtung	Behörde	Kammer

Aber nicht nur in funktionaler, sondern auch in personeller Hinsicht griff die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien auf die Zeit vor dem „Anschluss“ zurück. Die dominierende wahlwerbende Gruppierung bei den Kammerwahlen, der Niederösterreichische Bauernbund, eroberte bei den fünf demokratischen Wahlen regelmäßig zwischen 26 und 28 von 32 möglichen Mandaten der Vollversammlung, und auch die Obmänner der Bezirksbauernkammern kamen ausschließlich aus den Reihen des Bauernbundes. Von diesen 67 gewählten Mandataren des Jahres 1945 gehörten 51 oder 76 Prozent schon der letzten Vollversammlung in ihrem Kammerbezirk vor 1938 an. Allein bei 24 oder 47 Prozent der Bezirksbauernkammern war der Obmann 1945 ident mit jenem vor 1938. 12 oder 24 Prozent der Obmänner 1945 gehörten schon als Obmann-Stellvertreter vor 1938 dem Führungsstab der Bezirksbauernkammer an. Und 15 oder 29 Prozent der Obmänner 1945 bekleideten vor 1938 das Amt eines Bezirkskammerrates. Das heißt, dass 76 Prozent der lokalen Spitzenfunktionäre des Jahres 1945 auch schon eine Rolle als Funktionär vor 1938 gespielt hatten; bei

den restlichen 24 Prozent dürfte es sich um Funktionäre gehandelt haben, die vor dem „Anschluss“ für die Übernahme eines Amtes noch zu jung waren oder erst durch das Ableben des Alt-Obmannes die Chance bekamen, gewählt zu werden.

In ihrer jungen Geschichte spiegeln die Landwirtschaftskammern, gerade was die demokratische Legitimierung ihrer Organe und damit das Wesen einer Interessenvertretungseinrichtung betrifft, die Einbettung in das politische System der jeweiligen Zeit wider. Weit schwieriger ist es demnach, Bezüge zum Berufsstand Land- und Forstwirtschaft, geschweige denn zur Landesbauernschaft Donauland herzustellen. Im „Ständestaat“ kam es zur Verschmelzung der politisch dominierenden Interessenvertretung mit der gesetzlichen, gleichsam zu einer ‚Überstülpung‘ der Einheitsliste Niederösterreichischer Bauernbund über alle Organe der Kammer. Die Ausweitung der territorialen Kammergliederung auf die Ebene der Gemeinden erklärt sich durch die starke Verankerung des Bauernbundes auf der untersten administrativen Ebene (Ortsbauernrat). Die Repräsentation ist ein Punkt, der weitgehend mit der Vertretungsbefugnis nach 1945 vergleichbar scheint. Zum Wesensmerkmal des „Berufsstandes“ gehörte der Wechsel vom horizontalen, Klassen bezogenen zum vertikalen, „berufsständischen“ Gesellschaftsmodell, welches auch die Land- und Forstarbeiter inkludierte. Interessenspolitisch den größten Bruch stellte das Jahr 1945 dar, was wenig verwundert, wurde doch 1938 das pluralistische österreichische landwirtschaftliche Organisationswesen, bestehend aus einer Vielzahl von Fachverbänden, politischen Verbänden, Kammern, Genossenschaften und Behörden, aufgelöst oder dem Reichsnährstand ein- oder angegliedert.<sup>15</sup> Dem fiel das Grundprinzip der demokratischen Wahl zum Opfer, welches durch das „Führerprinzip“ ersetzt wurde. Dadurch, dass in der Reichsnährstands-Organisation keine Interessenvertretung vorgesehen war<sup>16</sup>, bleibt für einen Vergleich die von den politischen Vorgaben bestimmte Fachberatung der Land- und Forstwirte, die Förderungsabwicklung und die Durchführung der Zwangsbewirtschaftung übrig. Dem Vollzug von oben wirkte keine Interessenvertretung von unten entgegen – ein Indiz für den Organisationstypus Behörde.

Bei dieser formalen Betrachtung bedarf es des Hinweises, dass Interessenartikulation und Interessendurchsetzung nicht unbedingt Wahlen und Gremien voraussetzen. In der Praxis konnten Orts- und Kreisbauernführer ihre Handlungsspielräume durchaus im bäuerlichen Interesse nutzen.<sup>17</sup> Ob jedoch diese Form der Durchsetzung von allenthalben Einzelinteressen basierend auf einer Petition vergleichbar ist mit dem Begutachtungs- und Vertretungsrecht der 1945 wieder errichteten Landwirtschaftskammern zur Vertretung von Gruppeninteressen oder des gesamten Berufsstandes, darf bezweifelt werden. Vergleichbar sind hingegen die Maßnahmen des Reichsnährstandes mit der fortgesetzten öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel durch eine Vielzahl an Reglementierungen<sup>18</sup> nach 1945. Nach Auflösung des Reichsnährstandes gingen die Agenden der Lebensmittelaufbringung auf mehrere Akteure über: auf die Ernährungsämter, die Kommunalverwaltung der Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammern als einzige Nicht-Behörde.

Im Unterschied zur Interessenvertretung war der Aufgabenbereich Beratung der Land- und Forstwirte von größerer Kontinuität gekennzeichnet. Es lag im Selbstverständnis der Kammern begründet, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen. Diese Zielsetzung bestimmte die Fachberatung in Kombination mit der Förderung und Förderungsabwicklung – mit Ausnahme der Phasen der Absatzsicherung.<sup>19</sup>

Noch kurz zur Förderung und Förderungsabwicklung: Zum Einen bestand eine sehr allgemein formulierte Pflicht, alle nur erdenklichen Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft

zu fördern, etwa in der Form, Einrichtungen des landwirtschaftlichen Bildungs-, Versuchs- und Forschungswesens zu gründen oder zu verwalten; zum Anderen waren die Kammern in die Förderungsabwicklung des Bundes und der Länder eingebunden oder traten selbst als Fördergeber auf. Was die Förderungsabwicklung im Hinblick auf die Vielzahl von Förderungsmaßnahmen und die Bildung von Schwerpunkten betrifft, liegen noch keine Detailstudien vor. Es kann aber angenommen werden, dass die Förderungsabwicklung im Dienste der Produktionssteigerung zeitlich versetzt mit der Phase der Qualitätserhöhung verlief.

## Agrarland Niederösterreich nach dem Krieg

Niederösterreich gehörte neben dem Burgenland und der Steiermark zu jenen Bundesländern, die durch militärische Auseinandersetzungen am Ende des Zweiten Weltkrieges maßgeblich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude lag Niederösterreich mit 5.755 (46 Prozent) wieder aufgebauten Gehöften von insgesamt 12.442 in ganz Österreich an der Spitze.<sup>20</sup> Das bedeutet, dass beinahe jeder zweite Hof, der wieder errichtet wurde, in diesem Bundesland zu finden war. Die Mittel zu diesem Aufbauwerk kamen vom landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds, der über einen Zuschlag zur Grundsteuer dotiert wurde. In Niederösterreich selbst waren es die nordöstlich gelegenen Bezirke, die große Schäden durch direkte Kriegseinwirkungen zu verzeichnen hatten, stammten doch die zahlenmäßig höchsten Beihilfeansuchen an den landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds im Jahr 1947 und 1948 durchwegs aus diesem Landesviertel: Mistelbach (473 Anträge), Poysdorf (409 Anträge), Korneuburg (390 Anträge) und Laa an der Thaya (316 Anträge).<sup>21</sup> Alle agrarstatistischen Parameter weisen Niederösterreich im Untersuchungszeitraum als Agrarland aus: Die rund 133.360 vorwiegend kleinbäuerlichen Betriebe (Durchschnittsgröße 12,23 ha), auf denen rund 460.417 Personen beschäftigt waren, bewirtschafteten eine landwirtschaftliche Gesamtfläche von 1,630.399 ha.<sup>22</sup> 47,5 Prozent aller niederösterreichischen Berufstätigen fanden Beschäftigung im Primärsektor. Eine dominierende Stellung nahm Niederösterreich (mit Wien) hinsichtlich des Anteils an der pflanzenbaulichen Gesamtproduktion ein. Das vor dem Krieg produzierte Brotgetreide stammte mehrheitlich aus dem Land unter der Enns, ebenso die Hackfrüchte:<sup>23</sup> Weizen 53 Prozent (1946 43 Prozent) Roggen 52 Prozent (1946 43 Prozent), Gerste 63 Prozent (1946 55 Prozent), Hafer 48 Prozent (1946 43 Prozent), Kartoffel 49 Prozent (1946 53 Prozent) und Zuckerrübe 93 Prozent (1946 62 Prozent). Wirtschaftlich spielte die Tierproduktion eine größere Rolle, was sich auch in den höchsten Viehstandszahlen aller Bundesländer widerspiegelt. So standen 28 Prozent aller österreichischen Rinder in niederösterreichischen Ställen, auf Weiden oder Almen.<sup>24</sup>

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die überregionale Lebensmittelversorgung auf Grund direkter und indirekter Kriegseinwirkungen (Besatzung) auf das wichtige landwirtschaftliche Hauptproduktionsgebiet Niederösterreich an der Achillesferse getroffen wurde. Die oben genannten Gerichtsbezirke liegen alle im Weinviertel, wo es auf Grund naturräumlicher Voraussetzungen das meiste Ackerland, rund ein Drittel des gesamten Bundeslandes, gab.<sup>25</sup> Der kriegsbedingte Produktionsrückgang in diesem und dem angrenzenden, vom Krieg ebenfalls betroffenen Marchfeld und Wiener Becken musste sich überproportional ungünstig auf die Lebensmittelversorgung auswirken.



Konzentrierten sich die direkten Kriegseinwirkungen auf den Frontverlauf, konnten hingegen indirekte Kriegseinwirkungen, etwa das Befahren der Saatäcker, Wiesen und Weiden mit schwerem Kriegsgerät oder das Abweiden durch die Pferde der Besatzungstruppen, beinahe in der gesamten von der Roten Armee besetzten Zone festgestellt werden. Dies bedingte, dass in manchen Regionen das Ausmaß der Nachkriegsschäden höher war als das der Kriegszerstörungen. Die Schäden betrafen nicht nur das Anlagevermögen, sondern auch das Umlaufvermögen. Der Viehstand wurde stark dezimiert: So betrug die Reduktion in Wien und den Wiener Randgemeinden 83 Prozent, ebenfalls einen eklatanten Rückgang von über 60 Prozent hatten die Gerichtsbezirke Marchegg, Korneuburg, Wolkersdorf und Ebreichsdorf zu verzeichnen. Schwerpunktmäßig traf der Aderlass des Viehstandes das Weinviertel und die Grünlandgebiete des Industrieviertels.<sup>26</sup> In engem Zusammenhang damit stand die ungenügende Zugkraftausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich in besonderer Weise bei der Einbringung der Ernte 1945 und bei den periodischen Frühjahrs- und Herbstanbauarbeiten auswirkte, da auch nur wenige funktionsfähige Traktoren zur Verfügung standen. Obwohl in Oberösterreich reichlich Nutzpferde vorhanden waren, bewirkte die Teilung in Besatzungszonen, die einer hermetischen Abriegelung Niederösterreichs gleich kam, einen erschwerten und verzögerten Rückkauf und Rücktransport.<sup>27</sup> Es war daher eine der ersten Notmaßnahmen, organisierte Pferdetransporte durchzuführen, die vom Bund finanziert und von den Bezirksbauernkammern durchgeführt wurden. Große Versorgungslücken traten bei beinahe allen Betriebsmitteln auf. Das Fehlen und der Mangel an Saatgut, Düngemittel, Treibstoffen und Pflanzenschutzmitteln minderte nachhaltig die Produktion. Viele der österreichischen Landmaschinen waren deutscher Provenienz, so dass notwendige Ersatzteile nur schwer oder verzögert bezogen werden konnten. Zu all diesen Problemen trat der Arbeitskräftemangel. Auf vielen Höfen lastete die Betriebsführung weiter auf den Schultern der Bäuerin, bis der Betriebsleiter und die übrigen Arbeitskräfte aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrten. Die in der Landwirtschaft eingesetzten Zwangsarbeiter hatten das Land verlassen und über den weiteren Verbleib der zahlreichen Flüchtlinge – vor allem den „Volksdeutschen“ aus Südmähren und Ungarn – herrschte weitgehend Unklarheit. Die zuvor genannten Mängel, verschärft durch eine Dürreperiode, führten 1946 zu einer Hungersnot in den industrialisierten Bezirken und unter der städtischen Bevölkerung Wiens. Damit lag Niederösterreich mit seinem offiziellen Tagesrationssatz von 800 Kalorien für Normalverbraucher noch unter dem Mindestversorgungswert von Wien.<sup>28</sup> Österreich galt bis ins Frühjahr 1947 als eines der am schlechtesten versorgten Länder Europas.<sup>29</sup>

## Agrarpolitik vor Ort: das Fallbeispiel Hollabrunn

### *Überblick über den Kammerbezirk*

Der Kammerbezirk Hollabrunn liegt etwa 50 Kilometer nordwestlich der Bundeshauptstadt Wien im westlichen Weinviertel und umfasste im Untersuchungszeitraum 67 Gemeinden mit 3.977 Betrieben. Der von der Bezirksbauernkammer zu betreuende (Gerichts-)Bezirk gehörte dem Produktionsgebiet des nördlichen Hügellandes an, welches durch kleinbäuerliche Betriebsformen gekennzeichnet ist: 80 Prozent der Betriebe bewirtschafteten eine Fläche weniger als 10 Hektar, rund 15 Prozent fielen in die Betriebsgrößenklasse zwischen 10 bis 20 ha und 5 Prozent der Betriebe waren größer als 20 Hektar. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug etwas mehr als 7 Hektar, der niedrigste Wert aller Produktionsgebiete in Niederösterreich.<sup>30</sup> Der

hohe Anteil der Weingärten an der landwirtschaftlichen Kulturfläche, der die in vielen geschlossenen Weinbaugemeinden übliche Erbpraxis der Realteilung bedingte, begünstigte die kleinbäuerliche Betriebsstruktur. Aber auch dem Ackerbau kam große Bedeutung zu, boten doch die sehr guten Böden beste Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion. Die über eine Wertzahl als Maß für die Ertragsfähigkeit ermittelte Bodengüte im Kammerbezirk Hollabrunn, des so genannten „100er-Bodens“ der Gemeinde Grund, ist die höchste in ganz Österreich!<sup>31</sup>

Als sich die Organe der Bezirksbauernkammer Hollabrunn am 24. Februar 1946 konstituierten, erfolgte dies nicht auf Grund des Ergebnisses demokratischer Wahlen, sondern zufolge einer bislang einzigartigen Übereinkunft des Österreichischen Bauernbundes (ÖVP) mit dem Österreichischen Arbeitsbauernbund (SPÖ). Erst am 2. April 1950 fanden die ersten demokratischen Wahlen in die Bezirksbauernkammern statt. Die Wahl ergab folgendes Kräfteverhältnis: 13 Bezirkskammerräte stellte der Niederösterreichische Bauernbund, zwei der Österreichische Arbeitsbauernbund. Paragraph 8 des Kammergesetzes gestattete die Ernennung von bis zu drei weiteren Kammerräten nach dem Verhältniswahlrecht.<sup>32</sup> Von diesem Recht machte die Mehrheitsfraktion der Bezirksbauernkammer Hollabrunn ausgiebig Gebrauch und besetzte die drei zu ernennenden Kammerräte mit „Bauernbündlern“, so dass der Mandatsstand für die kommenden fünf Jahre 16 „Bauernbündler“ und zwei „Arbeitsbauernbündler“ lautete. 1946, als alle Kammerräte ‚nur‘ ernannt waren, nominierte der Niederösterreichische Bauernbund 14, der Österreichische Arbeitsbauernbund vier Mandatare. Aus beiden Wahlgängen, sowohl 1946 als auch 1950, ging jener Obmann siegreich hervor, der auch schon im „Ständestaat“ die Bezirksbauernkammer führte und zum Mitbegründer der beruflichen Interessenvertretung vor Ort in den Zwanzigerjahren zählte.<sup>33</sup>

Dieser Obmann, neben der Vollversammlung das zweite Organ der Bezirksbauernkammer, übte neben seinem Amt als Bürgermeister noch zwei Funktionen von überregionaler Bedeutung aus: Er gehörte nach der Wahl vom 25. November 1945 dem Nationalrat als Abgeordneter an und stand als Obmann an der Spitze des wirtschaftlich bedeutenden Niederösterreichischen Rübenbauernbundes. Auch noch 1950 verkörperte er das Bild eines landwirtschaftlichen Multifunktionärs. Das Nationalratsmandat ging zwar 1949 verloren, auf der Ebene des Landes gehörte er jedoch als Landeskammerrat der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien an. Zusammen mit seinen Funktionen als Obmann der Molkerei- und Brennereigenossenschaft Hollabrunn deckte er alle drei „Säulen“ (Kammer, Bauernbund und Genossenschaft) der Agrarpolitik ab. Abgesehen von seiner Tätigkeit als Landeskammerrat innerhalb der Kammerorganisation (Hauptausschuss, Obmann des Pflanzenbauausschusses) delegierte man ihn in folgende Körperschaften: die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Börserat) und den Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber für Niederösterreich, Burgenland und Wien (Vorsitz).<sup>34</sup>

Dass der Obmann der Bezirksbauernkammer Hollabrunn hinsichtlich Ämterkumulation keine Ausnahme darstellte, zeigt das Beispiel seiner Berufs- und Obmännerkollegen in den gesetzgebenden Körperschaften: Im Untersuchungszeitraum gehörten von 67 Bezirksbauernkammer-Obmännern fünf (1950: zwei) dem Nationalrat, einer (1950: drei) dem Bundesrat und acht (1950: neun) dem Niederösterreichischen Landtag (darunter ein Landesrat und ein Landtagspräsident sowohl 1945 als auch 1950) an.<sup>35</sup> Auffallend hoch war die Verbindung einer kommunalen Funktion mit einer agrarischen. Obwohl die Funktionärslisten nach 1945 das Engagement in der Kommunalverwaltung nicht mehr anführen, liegt die Vermutung nahe, dass unter den Obmännern der Bezirksbauernkammern viele das Amt des Bürgermeis-



ters ausübten. Vor dem „Anschluss“ war die Ausübung dieser beiden Funktionen in Personalunion signifikant hoch: Beinahe die Hälfte (46 Prozent) aller Obmänner standen zugleich an der Spitze einer Gemeinde.<sup>36</sup>

Demnach dürfte die bekannt hohe Ämterverflechtung der bäuerlichen Spitzrepräsentanten (Josef Stöckler, Rudolf Buchinger<sup>37</sup>) auf der Ebene der regionalen Funktionärschicht eine Fortsetzung erfahren haben. Der daraus resultierende Informationsvorsprung und das Wissen um politische und ökonomische Zusammenhänge konnten in den Dienst der Interessenvertretung und -durchsetzung gestellt werden. Die Vertretung und Durchsetzung bäuerlicher Interessen setzte die Artikulation derselben voraus. Das Gremium, in dem die Anliegen der Bauernschaft des Kammerbezirkes diskutiert und eine Lösung der Probleme angestrebt wurde, war die Vollversammlung. Die Vollversammlung konnte als Mittel der Interessenartikulation oder zur Abwehr von Benachteiligungen die Abfassung einer Resolution beschließen.

### *Die Resolutionen der Bezirksbauernkammer Hollabrunn 1945–1952*

Für den Untersuchungszeitraum liegen mehrere Resolutionen vor, von denen die beiden ersten aus dem Jahr 1947 Kritik am Ablieferungssystem übten. An die Adresse der Österreichischen Holzwirtschaftsstelle, der Niederösterreichischen Landesforstinspektion und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien richtete sich die Forderung, „dass die Nutzholzzumlage, welche der Schönborn'sche Betrieb auferlegt erhalten habe, für den holzarmen Bezirk zum Wiederaufbau der durch den Krieg und durch den Sturm vom 8. Juli d. J. zerstörten Wohnhäuser und Scheunen Verwendung finden soll“<sup>38</sup>. Die Kammerräte als Repräsentanten der Bauern wollten damit verhindern, dass die Nutzholzzumlage des Großgrundbesitzers von 12.500 Festmeter, bei einem angemeldeten Eigenbedarf des Bezirkes Hollabrunn von 17.000 Festmeter, anderswo Verwendung findet. Ende 1947 war die Versorgung mit Nutzholz, geschweige denn mit Brennholz, sehr schlecht, so dass nur 50 Prozent der zugeordneten Menge zur Ausgabe gelangten.<sup>39</sup>

Die zweite Resolution forderte vom Bezirksernährungsamt in Hollabrunn und dem Landesernährungsamt, „dass die Fleischbeschau, welche durch einen Erlass des Landesernährungsamtes anbefohlen worden war, aufgehoben wird und das Fett, welches die Bauern zur Ablieferung bringen, beschaut werden muss“<sup>40</sup>. Der Erlass des Landesernährungsamtes beinhaltete als wesentliche Zumutung für die Bauern eine Vor-Ort-Kontrolle: Die Hausschlachtungen sollten wieder einer Fleischbeschau unterzogen werden, um das Fett direkt am Hof kontrollieren zu können. Eine Maßnahme, die die Kammerräte an die Zeit des Nationalsozialismus erinnerte. Unausgesprochen blieb, dass ein Mehr an Kontrolle ein Weniger an Möglichkeiten auf Schwarzhandel bedeutete. Weiters urgierten sie, „die Hausschlachtungsgenehmigung wieder den einzelnen Kartenstellen zu überantworten“ und verlangten „eine entsprechende Behandlung auch von den Organen des Ernährungsamtes, welche die Bezugsausscheine ausstellen“.<sup>41</sup> Wie das Vollversammlungsprotokoll vom 14. Februar 1948 vermerkt, ist die Resolution betreffend die Hausschlachtungen einer positiven Erledigung zugeführt, der Erlass aufgehoben worden.

Anhand der nächsten Resolution lässt sich der grundlegende Wandel der Interessen erkennen, bedingte doch die allmähliche Lockerung der Bewirtschaftung auch eine Revision der Interessenausrichtung: von der Bewirtschaftung des Mangels zu Lösungen der Preis- und Absatzprobleme landwirtschaftlicher Produkte. Die Resolution stammte vom Ende des Jahres

1949 und war an die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien gerichtet. Die Kammervollversammlung von Hollabrunn beklagte: „Wie wir in Erfahrung gebracht haben, soll die für Hollabrunn geplante Versteigerungshalle nunmehr nach Stockerau kommen.“<sup>42</sup> In diesem Fall richteten sich die Interessen nicht gegen eine Behörde, sondern gegen die bäuerlichen Interessen eines benachbarten Kammerbezirkes um die Errichtung einer Versteigerungshalle. In der Diktion der Vollversammlungsprotokolle heißt es: „Stockerau ist einmal eine Industriestadt und hat ganz andere Tendenzen, aber auch ganz andere Möglichkeiten sich zu entwickeln. Hollabrunn ist das Zentrum eines Agrarbezirkes, hat keine Industrie und ist dieser Gesichtspunkt ohne Zweifel auch in politischer Hinsicht zu werten.“<sup>43</sup> Mit dem Erwirtschaften der ersten Überschüsse beginnt die schwierige Phase des internen Interessenausgleiches, stehen doch bäuerliche Gruppeninteressen des einen Kammerbezirkes den anderen gegenüber – abgesehen von der Konkurrenzsituation zweier Kleinstädte.

### *Die Bezirksbauernkammer im Rahmen der Bewirtschaftung*

Die österreichische Bundesregierung und das Parlament schufen im Untersuchungszeitraum nach dem Muster kriegswirtschaftlicher Maßnahmen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, mit denen eine geregelte Lebensmittelversorgung sichergestellt werden sollte. In Bezug auf die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der landwirtschaftlichen Produktion wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, diesbezügliche Verordnungen zu erlassen; was die Bewirtschaftung der Lebensmittel betrifft, war das Bundesministerium für Volksernährung mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet. Daneben regelte das Gesetz für die Landwirtschaft noch die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung aller Futtermittel, aller Wein-, Obst und Gartenbauprodukte, die Bewirtschaftung des Pflanzen- und Saatgutes, die Be- und Verarbeitung durch landwirtschaftliche Genossenschaften und das Recht, Vorräte festzustellen.<sup>44</sup> Beide Ministerien konnten ihre Verordnungsgewalt auf nachgeordnete Behörden oder auf zuständige Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen. Im Fall der landwirtschaftlichen Urproduktion erfolgte eine weitreichende Befugnisübertragung auf die Wirtschaftsverbände, die schon zu Zeiten des Reichsnährstandes warenlenkende und marktregelnde Funktionen ausübten. Von den ursprünglich elf Wirtschaftsverbänden<sup>45</sup> blieben durch Aufgabenzusammenlegung der Getreide- und Brauwirtschaftsverband, der Viehwirtschaftsverband, der Milch- und Fettwirtschaftsverband, der Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband und der Zuckerverband übrig. In einem eigenen Gesetz wurden die Wirtschaftsverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit weitreichenden rechtsverbindlichen Vorschriften über ihre Mitglieder in Form von Allgemein- und Einzelverfügungen ausgestattet.<sup>46</sup> Jeder landwirtschaftliche Betrieb war (Zwangs-)Mitglied; jene ab fünf Hektar hatten auch einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Eine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Landwirtschaftskammern leitet sich aus Paragraph 18 des Wirtschaftsverbändegesetzes ab: „Die zuständigen Kammern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, ferner die wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen haben bei Erfüllung der den Wirtschaftsverbänden zustehenden Aufgaben mitzuwirken.“<sup>47</sup> Aber nicht nur das Wirtschaftsverbändegesetz nahm die Landwirtschaftskammern in die Pflicht. Paragraph 9 des Anbaugesetzes enthielt folgende Bestimmung: „Die Landwirtschaftskammer und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Bundesgesetzes verpflichtet.“<sup>48</sup> So musste beispielsweise die Anbauplanung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer erfolgen oder konnte die Bezirksbauernkammer den Zeitpunkt

bestimmen, bis zu dem alle Anbauarbeiten in Angriff genommen werden mussten. Dass derartige rechtliche Eingriffe in die Verfügungsgewalt der von den Landwirtschaftskammern vertretenen Bauern nicht im Interesse der Berufsvertretung sein konnte, erscheint plausibel. In ungewohnt scharfer Weise kritisierte die Landwirtschaftskammer die Zwangsbewirtschaftung und warf dieser Überregulierung das Gegenteil dessen vor, was sie bezwecken sollte: „Die behördliche Reglementierung der Landwirtschaft vom Anbau an bis zur Verwertung der Erträge bildet ein schweres Hindernis für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.“<sup>49</sup> Dadurch, so befürchteten die Interessenvertreter, werde „dem Bauer oder Gutsbesitzer jede Schaffensfreude und jeder Ansporn zur Leistungssteigerung genommen“<sup>50</sup>.

### *Die Bezirksbauernkammer als Förderungsabwicklungs- und Beratungsstelle*

Unmittelbar nach Kriegsende kam förderungspolitisch der Hebung der Tierproduktion große Aufmerksamkeit zu, genehmigte doch der Bund einen außerordentlichen Kredit in Höhe von 4.200.000 Schilling.<sup>51</sup> Da Hollabrunn rund ein Viertel seines gesamten Vieh- und die Hälfte seines Pferdebestandes eingebüßt hatte, versuchte man diesen eklatanten Abgang durch eine von der Bezirksbauernkammer organisierte Pferdevermittlungsaktion zu begegnen. Durch die Zuteilung von 456 Pferden und 105 Ochsen konnte die ungenügende Zugkraftausstattung des Bezirks etwas verbessert werden. In die gleiche Richtung zielten auch die 20 Traktoren ab, die aus UNRRA-Beständen zugeteilt wurden. Auch mit der Abwicklung von 106 landwirtschaftlichen Wiederaufbaufällen war man in Hollabrunn befasst.<sup>52</sup> Zur allgemeinen Förderung der Landwirtschaft zählte die Wiedererrichtung oder Neugründung der landwirtschaftlichen Organisationen: Pferdezucht- und Absatzgenossenschaft, Fleckviehzucht- und Absatzgenossenschaft, Bezirksweinbauverein, Gartenbauverein und so fort.

Im Jahr 1950 verteilte die Bezirksbauernkammer Beihilfen und Subventionen in Höhe von 366.379 Schilling an die Förderwerber: für Maschinensubventionen 179.800 Schilling, für Landarbeiterwohnungen 24.200 Schilling, für Beitrag zur Familiengründung 1.000 Schilling, für Beihilfen an Milchgenossenschaften 41.950 Schilling, für Beihilfen für Düngerstätten- und Stallverbesserungen 11.393 Schilling, für Saatgutaktion 32.505 Schilling, für Ankaufsbeihilfen für Zuchttiere 64.100 Schilling und für restituierte polnische und ungarische Pferde 11.431 Schilling.<sup>53</sup> Knapp zwei Jahre später zeigte sich ein völlig verändertes Bild hinsichtlich Höhe und Spektrum der Förderungsmaßnahmen: Allein die Beihilfen betragen das Zweieinhalbfache des Jahres 1950 (828.148 Schilling) und die fachlich breit gestreuten Einzelmaßnahmen reduzierten sich auf die Frühjahrssaatgutaktion (155.000 Schilling), die Saatkartoffelaktion (29.148 Schilling) und die Kunstdüngeraktion (644.000 Schilling)<sup>54</sup>. Die hohe Förderung der Handelsdüngerbeigabe kann als symptomatisch für die nach 1952 eingeleitete Produktions- und Leistungssteigerung der österreichischen Landwirtschaft gelten.

## Resümee

Die Landwirtschaftskammer von Niederösterreich und Wien stellte sich im Untersuchungszeitraum als eine finanziell unabhängige Interessenvertretungseinrichtung dar, die zwar selbst als Fördergeber auftrat, aber hauptsächlich neben der allgemeinen Förderung der Land- und Forstwirtschaft in die Abwicklung der bedeutenden Fördergelder des Bundes eingebunden

war. Überregionale Bedeutung kam der untersuchten Kammer als geschäftsführende Stelle der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu, da sie die Kommissionen und Ausschüsse auf Bundesebene mit ihren Funktionären und Experten besetzte. Wie ein Vergleich anhand der Kammeraufgaben in der demokratischen Phase der Ersten Republik, in der Zeit des „Ständestaates“, in der nationalsozialistischen Diktatur und der frühen Zweiten Republik zeigte, basierte die Errichtung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Restauration des Kammergesetzes von 1922. Sowohl in der Landeskammer als auch in den 67 Bezirksbauernkammern kann man einen starken personellen Rückgriff (76 Prozent!) auf die Zeit vor dem „Anschluss“ konstatieren. Das Wesensmerkmal der Kammer, Interessenvertretung durch demokratisch legitimierte Organe, fehlte von 1938 bis 1945 gänzlich, obwohl auch in der Zweiten Republik demokratische Wahlen erst 1950 stattfanden. Die Bereiche Beratung, Förderung und Förderungsabwicklung waren durch ein höheres Maß an Kontinuität als die Interessenvertretung gekennzeichnet. Auf der lokalen Ebene der Bezirksbauernkammer in Hollabrunn bediente sich die Vollversammlung neben dem Delegationsrecht des Instruments der Resolution, um Interessen zu artikulieren. Richteten sich die Resolutionen in erster Linie gegen die Behörden, die mit dem Vollzug der öffentlichen Bewirtschaftung betraut waren, standen am Beginn der Fünfzigerjahre die Sorge um Preis- und Absatzfragen im Vordergrund. Aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen lässt sich sowohl für die Landes- als auch für die Bezirksbauernkammern eine Pflicht zur Mitwirkung an der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der landwirtschaftlichen Produktion ableiten. Unmittelbar nach Kriegsende (1946) bildete die Förderung der Tierproduktion ein Hauptgebiet der Förderungspolitik. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes reduzierte sich im Kammerbezirk Hollabrunn bei mehr als einer Verdoppelung des Beihilfenvolumens die Vielzahl der Einzelförderungsmaßnahmen auf einige wenige, unter denen die Maßnahme zur Förderung des Einsatzes von Handelsdünger dominierte.

## Anmerkungen

- 1 Obwohl die Agrarpolitik auch die Forstwirtschaft umfasst, bleibt diese in diesem Beitrag unberücksichtigt. Für die Forstwirtschaft im Untersuchungszeitraum vgl. Norbert Weigl, Die österreichische Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert – Von der Holzproduktion über die Mehrzweckforstwirtschaft zum Ökosystemmanagement, in: Franz Ledermüller (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Band 1: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien 2002, 641–661.
- 2 Vgl. Gerhard Poschacher, Bauern und Agrarpolitik in der Zweiten Republik, in: Landwirtschaft und Agrarpolitik in den 90er Jahren. Österreich zwischen Tradition und Moderne, Wien 1999, 118–130, hier 121 f.
- 3 Im Jahr 1950 erreichte die pflanzliche Produktion und die Arbeitsproduktivität den Vorkriegsstand, 1952 wurde ein Gleichstand bei der Flächenproduktivität erzielt und 1953 sowohl die tierische Produktion als auch der Nettowert der landwirtschaftlichen Produktion an das Niveau von 1937 herangeführt. Vgl. Roman Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft – Menschen, Maschinen, Märkte, in: Ledermüller (Hg.), Geschichte, wie Anm. 1, 191–408, hier 361.
- 4 Die erste Landwirtschaftskammer wurde im Jahr 1922 in Niederösterreich errichtet. Salzburg folgte 1924, das Burgenland und Vorarlberg 1925. Im Jahr 1928 konstituierte sich in Tirol und 1929 in der Steiermark eine Landwirtschaftskammer. Den Abschluss der Kammergründungen bildeten Oberösterreich und Kärnten 1932. Eine eigene Landwirtschaftskammer für Wien gibt es erst seit dem Jahr 1957, da von 1945 an eine Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien bestand. In Salzburg und Tirol behielten die Kammern ihre alte

- Bezeichnung Landeskulturrat bis 1938 bei. Vgl. Ernst Hanisch, Die Politik und die Landwirtschaft, in: Leder-  
müller (Hg.), Geschichte, wie Anm. 1, 15–189, hier 50; Ernst Bruckmüller, Interessenvertretung der Bauern, in:  
Emmerich Tàlos u. a. (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien  
1995, 353–370, hier 355; Leopold Greil, Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, in: 40 Jahre  
Landwirtschaftsförderung in Österreich, Festschrift für Sektionschef Dr. Rudolf Leopold, Wien 1963, 184–192,  
hier 188 f.
- 5 Vgl. Engelbert Dollfuß/Rudolf Fink, Das Kammersystem in der Landwirtschaft Österreichs, Wien 1929, 6.
  - 6 Die Kammerzugehörigkeit ist in landesgesetzlichen Bestimmungen festgesetzt, unterscheidet sich demnach von  
Bundesland zu Bundesland. Im Untersuchungszeitraum bestand mit geringen Abweichungen Mitgliedschaft für:  
a) die Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einer Mindestfläche von 1 Hektar  
(Oberösterreich 2 Hektar), wenn die Landwirtschaft auf diesen Grundstücken auf eigene Rechnung ausgeübt  
wurde; b) die Fruchtniesser und Pächter von Grundstücken von mindestens 1 Hektar, wenn die Landwirtschaft  
auf eigene Rechnung betrieben wurde; c) die Weinhauer und Gärtner im Hauptberuf, auch wenn ihr Grundbesitz  
kleiner als 1 Hektar war; d) die Fachlehrkräfte in den landwirtschaftlichen Schulen; e) und die landwirtschaftlichen  
Genossenschaften. Da nach dem Zweiten Weltkrieg erst ab dem Jahr 1949 eigene Landarbeiterkammern  
entstanden, nahmen die Landwirtschaftskammern auch die Vertretungsbefugnis der unselbständig Beschäftigten  
in der Landwirtschaft wahr. In Tirol und Vorarlberg wurden schon immer die Interessen der Landarbeiter in  
einer eigenen Sektion in der Landwirtschaftskammer vertreten. Vgl. Jakob Stoiber, Das österreichische Agrar-  
recht, Wien 1952, 25.
  - 7 Ein Beitrag zum Reichsnährstand und zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgeleitet von der neuen  
Steuerbemessungsgrundlage Einheitswert wurde in der Ostmark erstmals im Jahr 1941 eingehoben. Vgl. Samm-  
lung Redl, Bescheid über den Beitrag zum Reichsnährstand und zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
ab 1. April 1941.
  - 8 Vgl. Bruckmüller, Interessenvertretung der Bauern, wie Anm. 4, 358. Für Niederösterreich in der Ersten Repub-  
lik kommt schon Bruckmüller zu dem Befund einer finanziell unabhängigen Kammer, die beinahe ausschließ-  
lich Bundesmittel verteilt und selbst als Fördergeber auftritt.
  - 9 Über Einnahmen, die nicht aus der Kammerumlage eingenommen wurden, geben die Rechnungsabschlüsse  
detailliert Auskunft. Vgl. Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (Hg.), XII. Tätigkeitsbericht  
der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1949/1950, Wien 1951, 369,  
373; Dies. (Hg.), XIII. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Be-  
richtsjahre 1951/1952, Wien 1953, 319, 323.
  - 10 Josef Mannert, Agrarpolitik in Österreich. Grundlagen – Zusammenhänge – Leistungen, Schriftenreihe für  
Agrarwirtschaft 11, Wien 1978, 109; Stoiber, Agrarrecht, wie Anm. 6, 27.
  - 11 Vgl. Greil, Entwicklung Berufsvertretung, wie Anm. 4, 189 f.
  - 12 Vgl. Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (Hg.), 25 Jahre Bauernkammer in Niederöster-  
reich. X. Tätigkeitsbericht der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, Wien 1948, 19–22; Dies. (Hg.),  
XII. Tätigkeitsbericht, wie Anm. 9, 26–35.
  - 13 Eine Ausnahme stellten jene Landarbeiter dar, die in Großbetrieben oder Genossenschaften mit mehr als zehn  
Dienstnehmern beschäftigt waren. Diese wurden schon 1945 von der Arbeiterkammer vertreten. Vgl. Nieder-  
österreichische Landarbeiterkammer (Hg.), 50 Jahre Niederösterreichische Landarbeiterkammer, Wien 2001, 9.
  - 14 Ernst Bruckmüller, Vom „Bauernstand“ zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“ – Sozialer Wandel in der bäu-  
erlichen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts, in: Ledermüller (Hg.), Geschichte, wie Anm. 1, 409–591, hier 550.
  - 15 Emmerich Exel, Der Reichsnährstand in Österreich. Eine Analyse der ideologisch bedingten volkswirtschaft-  
lichen und agrarpolitischen Zielvorstellungen des Reichsnährstandes, deren praktische Verwirklichung und  
Auswirkung (Agrar- und Umweltrecht 1), Wien 1991, 13 f.
  - 16 Exel nennt die Einrichtung eines Reichsbauernrates. Dieser kam aber über rein repräsentative Aufgaben nicht  
hinaus. Vgl. Exel, Reichsnährstand in Österreich, wie Anm. 15, 14.
  - 17 Siehe den Beitrag von Daniela Munkel in diesem Band.
  - 18 Über ein Bündel an Gesetzen und Verordnungen vgl. Hans Frenzel, Das tägliche Brot. Gesetze und Verordnun-  
gen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Volksausgabe österreichischer Gesetze 4, Wien 1947.
  - 19 In der Ersten Republik dominierte ab dem Jahr 1927, in der Zweiten Republik ab dem Jahr 1950 die Sicherung  
des Absatzes (Milchwirtschaftsgesetz u. a.). Für die Erste Republik vgl. Bruckmüller, Interessenvertretung der  
Bauern, wie Anm. 4, 361.
  - 20 Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer (Hg.), Österreichs Land- und Forstwirtschaft, Wien  
1959, 57.

- 21 Bei den angegebenen Bezirken handelt es sich um Gerichtsbezirke. Vgl. Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (Hg.), XI. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1947/1948, Wien 1949, 36.
- 22 Die Zahlen stammen von der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1951. Vgl. Andrea Komlosy, Die niederösterreichische Wirtschaft in der 2. Republik, in: Michael Dippelreiter (Hg.), Niederösterreich. Land im Herzen – Land an der Grenze (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 6), Wien/Köln/Weimar 2000, 271–428, hier 396, 406.
- 23 25 Jahre Bauernkammer, wie Anm. 12, 68 f.
- 24 Carl Hudeczek, Die österreichische Volkswirtschaft und ihr Wiederaufbau, Wien 1946, 23.
- 25 Karl Wurz, Die landwirtschaftlichen Betriebe in Niederösterreich und in den Wiener Randgebieten. Zahl, Flächen, Vieh und Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Stand vom Jahre 1947, Wien 1949, 18.
- 26 Die Zahlen beziehen sich auf 1946 im Vergleich zu 1934. Vgl. 25 Jahre Bauernkammer, wie Anm. 12, 74.
- 27 Günther R, Burkert, Landwirtschaft, in: Menschen nach dem Krieg. Schicksale 1945–1955, Ausstellungskatalog Schloss Schallaburg 1995, Innsbruck 1995, 65 f.
- 28 Roman Sandgruber, Der Lebensstandard in der ersten Nachkriegszeit, in: Das Burgenland im Jahr 1945, Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985, Eisenstadt 1985, 201.
- 29 Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, wie Anm. 3, 360.
- 30 Wurz, Die landwirtschaftlichen Betriebe in Niederösterreich, wie Anm. 25, 8, 12.
- 31 Herbert Reiter, Die Landwirtschaft, in: Ernst Bezemek/Willibald Rosner (Hg.), Vergangenheit und Gegenwart. Der Bezirk Hollabrunn und seine Gemeinden, Hollabrunn 1993, 305.
- 32 Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (Hg.), Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) in Niederösterreich. Nebst Gesetz über die Wahlordnung und die Wahlpflicht, Geschäftsordnung der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und Geschäftsordnung für die Bezirks-Bauernkammern, o.O. 1947, 8.
- 33 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Bezirksbauernkammer (BBK) Hollabrunn, Karton 1, Vollversammlungsprotokoll 24. Februar 1946, o.P.
- 34 XII. Tätigkeitsbericht, wie Anm. 9, 30, 35.
- 35 25 Jahre Bauernkammer, wie Anm. 12, 28–32; XII. Tätigkeitsbericht, wie Anm. 9, 283–311.
- 36 IX. Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien für die Berichtsjahre 1936/1937, Wien 1938, 369–502.
- 37 Ernst Bruckmüller, Kammerorganisation und Agrarpolitik in der Ersten Republik, in: Bauernleben im Wandel. Die Landwirtschaft zwischen Grundherrschaft, Staat und Markt. 1848 bis heute, Ausstellungskatalog, Wien 1998, 30; Elisabeth Lebensaft/Christoph Mentschl, Feudalherren – Bauern – Funktionäre. Österreichs Agrarelite im 20. Jahrhundert. Ein biographisches Handbuch (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 30), St. Pölten 2003.
- 38 NÖLA, BBK Hollabrunn, Karton 1, Vollversammlungsprotokoll 13. Dezember 1947, o.P.
- 39 Ebd.
- 40 Ebd..
- 41 Ebd.
- 42 NÖLA, BBK Hollabrunn, Karton 1, Vollversammlungsprotokoll 24. Dezember 1949, 4.
- 43 Ebd., 5.
- 44 Frenzel, Das tägliche Brot, wie Anm. 18, 12.
- 45 Zu den Wirtschaftsverbänden vgl. Michael Mooslechner/Robert Stadler, Landwirtschaft und Agrarpolitik, in: Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, Wien 1988, 69–94, hier 72.
- 46 Frenzel, Das tägliche Brot, wie Anm. 18, 22.
- 47 Frenzel, Das tägliche Brot, wie Anm. 18, 25.
- 48 Frenzel, Das tägliche Brot, wie Anm. 18, 20.
- 49 XI. Tätigkeitsbericht, wie Anm. 21, 29.
- 50 XI. Tätigkeitsbericht, wie Anm. 21, 29.
- 51 25 Jahre Bauernkammer, wie Anm. 12, 13 f.
- 52 25 Jahre Bauernkammer, wie Anm. 12, 431.
- 53 NÖLA, BBK Hollabrunn, Karton 1, Vollversammlungsprotokoll 23. Dezember 1950, 4.
- 54 NÖLA, BBK Hollabrunn, Karton 1, Vollversammlungsprotokoll 31. Mai 1952, 8.